

Antragstellerin/Antragssteller

Vorname, Name / Firma <input type="text"/>	
Straße, Hausnummer <input type="text"/>	Telefon (tagsüber) <input type="text"/>
Postleitzahl, Ort <input type="text"/>	ggf. E-Mail <input type="text"/>

Gutachterausschuss
bei der kreisfreien Stadt Bamberg
Untere Sandstr. 34
96049 Bamberg

Telefon (0951) 87 - 1616
Telefax (0951) 87 - 1139
gutachterausschuss@stadt.bamberg.de

Antrag auf Erstellung eines Verkehrswertgutachtens (§ 193 BauGB)

Lage des Bewertungsobjektes

Straße, Hausnummer <input type="text"/>	Postleitzahl <input type="text"/>	Ort <input type="text"/>
Gemarkung <input type="text"/>	Flurstück/e <input type="text"/>	

Art des Bewertungsobjektes

bebautes Grundstück (Boden und bauliche Anlagen) <input type="checkbox"/> Wohnungs-/Teileigentum (z. B. Eigentumswohnung)		
Bezeichnung im Aufteilungsplan <input type="text"/>	Stockwerk <input type="text"/>	Grundbuch / Blatt <input type="text"/>
<input type="checkbox"/> folgendes Recht am Grundstück: <input type="text"/>		
Für unbebaute Grundstücke, für die nur der Bodenwert bestimmt werden soll, verwenden Sie bitte nicht diesen Antrag, sondern wenden Sie sich direkt an die Internetseite www.boris-bayern.de .		

Wertermittlungstichtag: aktueller Stichtag oder nachfolgender Stichtag

Eigentümer des Bewertungsobjektes (falls abweichend vom Antragsteller)

Name, Vorname <input type="text"/>		
Einverständniserklärung der Eigentümerin/des Eigentümers	<input type="checkbox"/> ist beigefügt	<input type="checkbox"/> wird nachgereicht

Ergänzende Angaben:

Anlass für die Wertermittlung: <input type="text"/>
Der/Die Antragssteller/in erhält das Gutachten inkl. Kopie. Es werden weitere <input type="text"/> Kopien benötigt. Die Kosten pro beglaubigter Kopie belaufen sich auf 5,00 €.

Für die Erstellung des Gutachtens werden gemäß Gutachterausschussverordnung Gebühren und Auslagen zuzüglich Umsatzsteuer erhoben. Eine Übersicht zu den Gebühren finden Sie unten auf dieser Seite.

Der/Die Antragssteller/in verpflichtet sich, die anfallenden Gebühren und Auslagen zu übernehmen.

Den Datenschutzhinweis zu diesem Antrag (siehe Seite 3) habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum, Unterschrift
<input type="text"/>

Hinweise zum Antrag

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind vor allem

- Eigentümer - auch Miteigentümer
- Erbbauberechtigte
- Inhaber von Rechten am Grundstück - z. B. Nießbrauchberechtigte
- Pflichtteilsberechtigte
- Gerichte / Behörden unter bestimmten Voraussetzungen.

Gebühren (Stand 24.05.2022)

Die Gebühr für ein Verkehrswertgutachten ist nach § 15 der Gutachterausschussverordnung im Regelfall wertabhängig. Maßgebend ist der ermittelte marktangepasste vorläufige Wert der Immobilie.

Als Orientierungshilfe sind exemplarisch - ohne Gewähr - einige Werte und Gebühren dargestellt:

Wert	Gebühr
Bis 200.000€	2.450 €
Bis 300.000€	2.600 €
Bis 400.000€	2.700 €
Bis 500.000€	2.800 €

Wert	Gebühr
Bis 1.000.000 €	1.800 € zzgl. 2 v. T. des Wertes
Bis 10.000.000 €	2.800 € zzgl. 1 v. T. des Wertes
Über 10.000.000 €	3.200 € zzgl. 1 v. T. des Wertes

Quelle: Gutachterausschussverordnung (BayGaV)

Neben den Gebühren werden Auslagen - z.B. für die Heranziehung von wertrelevanten Daten und die Erstellung notwendiger Unterlagen - sowie die Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

Bei **Rücknahme des Antrages** entstehen Gebühren nach § 15 Abs. 6 Gutachterausschussverordnung, mindestens jedoch 50 € zuzüglich Umsatzsteuer.

Diese Angaben sind lediglich als unverbindliche Informationen zu verstehen; es gelten verbindlich nur die einschlägigen Vorschriften der Gutachterausschussverordnung.

Schuldner der Gebühren und Auslagen

Schuldner der Gebühren und Auslagen ist der/die Antragsteller/in oder derjenige, der die Gebühren und Auslagen dem Gutachterausschuss gegenüber schriftlich übernimmt.

Bei mehreren Antragstellern bitten wir um Angabe eines Schuldners.

Datenschutzhinweis für die Beantragung eines Verkehrswertgutachtens

Verantwortlich für die Datenerhebung

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses bei der kreisfreien Stadt Bamberg
- vertreten durch den Vorsitzenden des Gutachterausschusses -
Untere Sandstr. 34
96049 Bamberg
Tel. 0951/87-1616 bzw. -1618 (Geschäftsstelle)
Tel. 0951/87-1130 (Vorsitzender)

Datenschutz

Bei Fragen zum Thema Datenschutz wenden Sie sich bitte an:
Stadt Bamberg
Datenschutzbeauftragte
Maximiliansplatz 3
96047 Bamberg
Tel. 0951/87-1132

Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Erstellung und Abrechnung von Verkehrswertgutachten (§193 BauGB)
Art. 6 Abs. 1 DSGVO

Weitergabe von Daten

Eine Weitergabe von Daten erfolgt an die bei der Gutachtenerstellung beteiligten Dritten, soweit dies für die Erfüllung des Auftrags erforderlich ist.

Übermittlung an Drittländer

Es erfolgt keine Übermittlung in Drittstaaten.

Speicherzeitraum

Ihre Daten werden bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses elektronisch archiviert und mindestens 10 Jahren aufbewahrt.
Die für Abrechnungszwecke erforderlichen Daten werden bei der Stadt Bamberg 11 Jahre gespeichert.

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen beim Verantwortlichen für die Datenerhebung folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz in München.

Erforderlichkeit der Datenangabe

Die Daten werden für die Antragsbearbeitung benötigt.

Widerrufsrecht bei Einwilligung

Sie können Ihre Einwilligung jederzeit für die Zukunft bei der verantwortlichen Dienststelle widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bis zum Widerruf wird davon nicht beeinträchtigt. Ein Widerruf muss gleichzeitig als Antragsrücknahme gewertet werden.